



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.



IV.

22. April.

1931.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

18. Stadtbibliothek, Belegeemplare amtlicher Druckwerke.
19. Arbeitsvermehrende Maßnahmen, Genehmigung durch die Magistratsdirektion.\*)
20. Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen.
21. Bedarfsgegenstände, Einschränkung der Anschaffungen.
22. Herausgabe von Druckwerken, kostenlose Besorgung durch die „Gewista“.
23. Städtische Kontrahenten, Verzinsung von Ueberzahlungen.
24. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Berechnung.
25. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.\*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Angestellten- und Gutsangestelltengesetz, Abgrenzung.  
 Einbürgerung geschiedener Italienerinnen.  
 Filmpendeldienst, gewerberechtlicher Charakter.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Gewerbescheine nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung, Gewerberechtstitel.

Photographengewerbe, weitere Betriebsstätten.  
 Waschen und Chemischputzen, Uebernahme von Bestellungen, Gewerberechtsumfang.  
 Giftverschleife, Verzeichnis.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.  
 Verkehrsbeschränkungen für Lastfahrzeuge, für Lehr- und Uebungsfahrten und für Leichentransporte im I. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Kalvarienberggasse im XVII. Bezirk während des Fastenmarktes.

#### Gerichtliche Entscheidungen.

Staatenlose, Zulassung zum Gewerbebetrieb.  
 Ausländische Gesellenprüfungszeugnisse, Nichtanerkennung als Befähigungsnachweis.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

18. Stadtbibliothek, Belegeemplare amtlicher Druckwerke.

M.D. 940/31. Wien, am 20. Februar 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wie die Direktion der städtischen Sammlungen berichtet, wird sie von dem Erscheinen von Druckwerken, die von städtischen Ämtern herausgegeben werden, meist nicht in Kenntnis gesetzt, so daß solche Druckwerke, die im eigenen Verlag erscheinen, in der städtischen Bibliothek nicht zu finden sind, weil sie auch im Buchhandel nicht erhältlich sind und in den Bücherverzeichnissen nicht genannt werden.

Es sind daher alle im eigenen Verlag erschienenen größeren Druckwerke, soweit sie noch vorhanden sind (Bücher, Broschüren, Karten, Plakate usw.), in je zwei Belegeemplaren der Stadtbibliothek zu übermitteln. Desgleichen sind in Zukunft von jedem neu erscheinenden größeren Druckwerk zwei Belegeemplare der Stadtbibliothek zu übersenden.

19. Arbeitsvermehrende Maßnahmen, Genehmigung durch die Magistratsdirektion.

M.D. 1203/31. Wien, am 26. Februar 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß eine Magistratsabteilung Arbeiten in Angriff genommen hat, die zwar an sich durchaus zweckmäßig waren, bisher aber doch unterlassen wurden, sonach jedenfalls nicht unbedingt notwendig sein können. Durch diese Arbeiten ist bei anderen mitbetrei-

tigten Ämtern eine Mehrbelastung und bei der betreffenden Abteilung selbst letzten Endes ein erhöhter Personalbedarf entstanden.

Mit den vorhandenen Personalständen muß unbedingt das Auslangen gefunden werden, im Hinblick auf die fortwährende Aufnahmesperre ist mit einem weiteren Rückgang der Personalstände zu rechnen. Die seit langem mit Nachdruck verfolgten Reformen, Geschäftsvereinfachungen, Einstellungen von Maschinen u. dgl. werden in ihrer Wirkung beeinträchtigt, es muß ihnen der beabsichtigte Erfolg, das Durchhalten mit den Personalständen, versagt bleiben, wenn anderseits ein Arbeitsaufbau getrieben wird.

Ich ordne daher an, daß alle Maßnahmen, die in irgendeiner Hinsicht arbeitsvermehrend wirken, auch wenn sie bei der betreffenden Abteilung keine unmittelbare Personalvermehrung erfordern, vor Inangriffnahme der Magistratsdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei diesem Anlasse mache ich es allen Amtsvorständen zur besonderen Pflicht, in ihrem Bereiche jede mögliche Geschäftsvereinfachung durchzuführen, jede überflüssige oder mit dem Erfolge in keinem Verhältnis stehende Arbeit abzustellen und in den über ihren Bereich hinausgreifenden Fällen entsprechende Anträge an die Magistratsdirektion vorzulegen.

20. Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen.

M.D. 873/31. Wien, am 2. März 1931.

(An die M.Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbau-

amtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamts-Direktion.)

Mit Erlaß vom 24. Jänner 1931, M.D. 7246/30 (Verordnungsblatt Heft I/1931, Seite 4) hat die Magistratsdirektion die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 12. Dezember 1930 zur Z. 155408 erlassenen Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen verlautbart und angeordnet, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von solchen Anlagen ihren Inhabern die in den erwähnten Sicherheitsvorschriften zusammengefaßten Betriebsbedingungen vorzuschreiben sind.

Auf eine Anfrage wird mitgeteilt, daß in die Verhandlungsschriften über die Genehmigung von autogenen Schweiß- und Schneideanlagen selbstverständlich nicht der ganze Wortlaut der Sicherheitsvorschriften, sondern nur ein Hinweis darauf aufzunehmen ist, wie dies bei den Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen schon seit langem geübt wird. Der Hinweis in der Verhandlungsschrift hat zu lauten:

„Die Schweißanlage ist nach den Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen (Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1930, Z. 155408) einzurichten und zu betreiben. Diese Vorschriften sind überdies in Plakatform bei der Schweißstelle anzuschlagen.“

Anlässlich des Augenscheines sind die Parteien mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen beim Drucksortenverschleiß der Staatsdruckerei, III. Rennweg 12 a, im Normalformat (unter B. S. Lager-Nr. 973) zum Preise von 6 Groschen und im Plakatformat (unter B. S. Lager-Nr. 974) zum Preise von 10 Groschen für das Stück zu beziehen sind.

Die für den Amtsgebrauch etwa benötigten Exemplare der Sicherheitsvorschriften sind auf die vorgeschriebene Art durch das städtische Wirtschaftsamt zu beschaffen. Eine Abgabe der Vorschriften an Parteien findet nicht statt.

## 21. Bedarfsgegenstände, Einschränkung der Anschaffungen.

M.D. 1245/31. Wien, am 4. März 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte ist es unerlässlich, die Anschaffung von Bedarfsgegenständen jeder Art für Gemeindezwecke auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken. Ich weise daher alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates an, beim Verbräuche von Bedarfsgegenständen die größte Sparsamkeit walten zu lassen und nur solche Bedarfsgegenstände zu bestellen, die unbedingt notwendig sind. Auf jeden Fall ist die Notwendigkeit der Anforderung neuer Bedarfsgegenstände zu begründen und dem Wirtschaftsamt bekanntzugeben, auch wenn durch eine Anschaffung ein Ersparnis erwartet wird.

Falls versucht werden sollte, diesen Weisungen durch direkte Bestellung von Bedarfsgegenständen mit Umgehung des Wirtschaftsamtes zuwiderzuhandeln, müßte der Schuldtragende zur Verantwortung gezogen werden.

Das städtische Wirtschaftsamt hat den Auftrag, alle Anforderungen von Bedarfsgegenständen strenge zu überprüfen und Bestellungen nur dann auszuführen, wenn die Anschaffung unbedingt notwendig ist.

## 22. Herausgabe von Druckwerken, kostenfreie Besorgung durch die „Gewista“.

M.D. 1361/31. Wien, am 5. März 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Herausgabe von Druckwerken aus besonderen Anlässen (Jahresverwaltungsberichten, Festschriften usw.) ganz verschiedenartig und nicht immer mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit vorgegangen wird. Durch Uebertragung der Inseratenwerbung an die „Gewista“ wird es vielfach möglich sein, Publikationen, ohne daß der Gemeinde Kosten hiedurch auflaufen, in durchaus würdiger Form herauszugeben. Es wird daher angeordnet, daß in Zukunft bei Herausgabe von Druckwerken, welcher Art immer, vorher unter Anzeige an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II mit der „Gewista“ wegen kostenfreier Besorgung verhandelt wird.

## 23. Städtische Kontrahenten, Verzinsung von Ueberzahlungen.

M.D. 1691/31.

Wien, am 23. März 1931.

(An die M.Abt. 4, 9, 13 a, 15 a, 15 b, 16, 17, 22, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 40, 41, 44 und 45, an das Kommando der städtischen Feuerwehr, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Fachrechnungsabteilungen III a, III b, V a, V b, VI a und VI b und an die Betriebsbuchhaltungen Wohlfahrtsanstalten, Friedhöfe, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnhäuserverwaltung, Gartenwesen, Bäder, Werkstätten, Fuhrwerksbetrieb, Kanalwesen, Wasserversorgung, Baustoffbeschaffung und Wirtschaftsamt.)

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges hinsichtlich der Behandlung von Ueberzahlungen an städtische Kontrahenten wird angeordnet, daß allgemein für Ueberzahlungen an städtische Kontrahenten in analoger Anwendung der für Vorauszahlungen geltenden Bestimmungen Zinsen von dem Zeitpunkt, in dem die Ueberzahlung erfolgt ist, bis zu deren Rückerstattung in der Höhe von 3 Prozent über der jeweiligen Bankrate in Anrechnung zu bringen sind. Ungeachtet dieser Zinsenanrechnung ist jedoch auf eine möglichst rasche Rückerstattung der Ueberzahlungen mit allem Nachdruck zu dringen.

## 24. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Berechnung.

M.D./R 539/30.

Wien, am 24. März 1931.

(An die M.Abt. 4, 5, 7, 9, 12, 13 a, 16, 17, 19, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II b, III a und VI a, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen Wohnhäuser, Straßen- und Brückenwesen, Wasserversorgung, Kanalwesen und Amts- und Schulhäuser, sowie an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. Juli 1930, M.D. 3741/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 65, unter Nr. 66), wurde bekanntgegeben, daß es in den Erlässen der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925, M.D./R 8/25, und vom 26. Juni 1928, M.D. 4191/28, anstatt „Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d“ zu heißen habe „Zentralrechnungsabteilung auf Kontokorrentkonto H“.

Infolge Auflassung des Kontokorrentkontos H sind die erwähnten Erlässe der Magistratsdirektion dahin abzuändern, daß es nun anstatt „Zentralrechnungsabteilung auf Kontokorrentkonto H“ zu heißen hat „Zentralrechnungsabteilung, Buchungsstelle“.

## 25. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.

W.D. 1711/31.

Wien, am 28. März 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II e und an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 19. September 1930 zur Z. 11694 an die Finanzlandesbehörden einen Erlaß über die Gebührenfreiheit der Gemeinden bei gerichtlichen Exekutionsbewilligungen gerichtet. Dieser Erlaß wurde im Verordnungsblatte 1930 des Wiener Magistrates unter Nr. 89 auf Seite 84 veröffentlicht. In Ergänzung dieses Erlasses wurde vom Bundesministerium für Finanzen auf eine Anfrage, wem es zukommt, die Gebühren für die Exekutionsbewilligung nach Tarifpost 6, D, lit. b, der Gerichtsgebührennovelle 1926 von der gebührenpflichtigen Partei einzufordern, und ob sich die Gebührenfreiheit auch auf die Eintragungsgebühr erstreckt, mit Erlaß vom 7. Jänner 1931, Z. 83145/6/1930, noch folgendes bekanntgegeben:

Nach § 21, Absatz 2, der Verordnung vom 26. Oktober 1926, B.G.Bl. Nr. 320, in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 22. Juni 1930, B.G.Bl. Nr. 190, obliegt es ausschließlich dem Gerichte, die Hereinbringung jener Gebühren einzuleiten, welche der Gegner einer persönlich gebührenfreien Partei gemäß § 12, Absatz 2, der Gerichtsgebührennovelle 1926 (B.G.Bl. Nr. 272) zu leisten hat, also im vorliegenden Falle die Hereinbringung der Gebühren für die ersten gerichtlichen Exekutionsbewilligungen zur zwangsweisen Einbringung von öffentlichen Abgaben. Nach § 200 der Geschäftsordnung für Gerichte I. und II. Instanz (B.G.Bl. Nr. 74 aus 1930) sind diese Gebühren im Exekutionsverfahren — ohne daß es hierzu eines Antrages des betreibenden Gläubigers bedarf — vom Gerichte in einem Gebührenverzeichnis vorzumerken; falls diese Gebühren im Laufe des Exekutionsverfahrens nicht berichtet werden, hat das Gericht dieses Verzeichnis nach Abschluß des Verfahrens dem Registerämte (im gegenständlichen Falle dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Wien) zur Gebührenvorschrift zu übersenden.

Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. August 1928, Z. 59141, verwiesen, wonach den Ländern, Bezirken und Gemeinden die in Tarifpost 75, lit. b, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (B.G.Bl. Nr. 208) vorgesehene persönliche Gebührenbefreiung auch in Ansehung der Gebühren von grundbücherlichen Eintragungen zukommt, insoweit es sich um die Sicherstellung von Rechten handelt, die in Verfolg der diesen Gebietskörperschaften anvertrauten öffentlichen Zwecke begründet wurden.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Angestellten- und Gutsangestelltengesetz, Abgrenzung.

W.D. 14/2541/31.

Wien, am 18. März 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 26. Februar 1931, Z. 86613/Abt. 3/1930, über die Abgrenzung zwischen der Geltung des Angestellten- und Gutsangestelltengesetzes für Dienstverhältnisse unwegweislich der instanzmäßigen Entscheidung im einzelnen Falle folgendes mitgeteilt:

Das Gutsangestelltengesetz bestimmt im § 1, Absatz 1, daß es auf das Dienstverhältnis von Personen, die in land-

oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzlearbeiten angestellt sind, Anwendung findet, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt; diese Bestimmung wird im § 1, Absatz 2, dahin eingeschränkt, daß das Gutsangestelltengesetz auf die durch das Angestelltengesetz geregelten Dienstverhältnisse keine Anwendung findet. Das Angestelltengesetz aber erfaßt die Dienstverhältnisse von Personen, die in den Betrieben von Kaufleuten, gewerblichen und industriellen Unternehmungen usw. vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzlearbeiten hauptberuflich angestellt sind, das Dienstverhältnis von in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestellten Personen aber nach seinem § 5 nur, wenn sie Handlungsgehilfen sind, das heißt im Betriebe eines Kaufmannes zu vorwiegend kaufmännischen Diensten angestellt sind. Diese Bestimmung des § 5 des Angestelltengesetzes ist noch durch den § 1, Absatz 3, des Gutsangestelltengesetzes dahin eingeschränkt, daß diese Anstellung zu vorwiegend kaufmännischen Diensten in einem kaufmännischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ständig sein muß, also nicht bloß vorübergehend sein darf. Eine weitere Einschränkung des § 5 des Angestelltengesetzes ergibt sich aus § 9 der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 63, für die sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, da dieser Paragraph ausdrücklich besagt, daß die in land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben beschäftigten Personen auch dann, wenn dem Nebengewerbe die Eigenschaft eines Kaufmannes zukommt und sie in diesem kaufmännischen Betriebe kaufmännisch verwendet werden, dem Gutsangestelltengesetz unterliegen.

Aus vorstehendem ergibt sich:

1. daß Angestellte in land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen unter allen Umständen dem Gutsangestelltengesetz unterliegen,

2. daß Angestellte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann nicht dem Gutsangestelltengesetz unterliegen, wenn dem Betriebe die Eigenschaft eines Kaufmannes zukommt und sie in dem Betriebe ständig kaufmännisch verwendet werden. Gemäß Artikel 4 a des Handelsgesetzbuches in der Fassung der Novelle vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 63, kann nämlich einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im allgemeinen die Kaufmannseigenschaft nicht zukommen. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen; die eine ist die, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich zur Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gebildet hat; dann hat dieser Betrieb gemäß § 61, Absatz 3, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Zusammenhalte mit Artikel 5, Absatz 1, des Handelsgesetzbuches Kaufmannseigenschaft. Eine zweite Ausnahme kann sich noch infolgedessen ergeben, daß ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb einem kaufmännischen Betriebe desselben Betriebsinhabers so eingeordnet ist oder doch in so innigem Zusammenhange mit diesem steht, daß er als zu diesem Betrieb gehörig, gewissermaßen als Annex dieses Betriebes angesehen werden muß. Für diese beiden Fälle greift nun die Bestimmung des § 5 des Angestelltengesetzes zusammen mit § 1, Absatz 3, des Gutsangestelltengesetzes Platz, wonach die in einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angestellten Personen nur dann nicht dem Gutsangestelltengesetz unterliegen, wenn sie dort ständig kaufmännisch verwendet werden.

### Einbürgerung geschiedener Italienerinnen.

W.D. 50/2 6/1/31.

Wien, am 15. Jänner 1931.

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 27. Dezember 1930, Z. 224056/6, ist die königlich italienische Gesandtschaft in Wien beim Bundeskanzleramt (Äußeres) wegen Einbürgerung geschiedener Ehegattinnen italienischer Staatsangehörigkeit vorstellig geworden.

Nach Artikel 10 des italienischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 13. Juni 1912 kann die Ehefrau, auch wenn die Ehegatten getrennt leben (separatio a corpore et mensa), ein von dem ihres Ehemannes verschiedenes Bürgerrecht nicht erwerben. Hiernach verstößt die Verleihung der Landesbürgerschaft an eine geschiedene Italienerin gegen den § 4, Absatz 1, Punkt 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, weil die Voraussetzung des Aus-

scheldens aus dem bisherigen Staatsverbande nicht zutrifft. Derartige Verleihungsbescheide würde das Bundeskanzleramt künftig beim Verwaltungsgerichtshof anfechten.

Diesu wird bemerkt, daß in den gegenständlichen Fällen wegen Unmöglichkeit der Beibringung des Nachweises über das Ausschneiden aus dem italienischen Staatsverbande künftighin die Zusicherung der Landesbürgerschaft grundsätzlich nicht mehr erteilt werden wird. Die Einschreiterinnen sind über die völlige Aussichtslosigkeit des Einbürgerungsansuchens entsprechend zu belehren.

### Filmpendeldienst, gewerberechtl. Charakter.

M. Abt. 53/448/31.

Wien, am 5. Februar 1931.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit den Bescheiden vom 30. Oktober 1930, M. Abt. 53/3884/30, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. B. auf Grund einer auf das Lastfuhrwerksgewerbe lautenden Gewerbeberechtigung und B. T. auf Grund einer auf das Kleinfuhrwerksgewerbe lautenden Gewerbeberechtigung befugt sind, die Beförderung von Filmen mittels Motorrades insoweit zu bewerkstelligen, als hiebei der Film in einem am Motorrade befestigten Behälter untergebracht ist, dagegen nicht befugt sind, die Filmbeförderung mittels Motorrades in der Weise durchzuführen, daß der Motorradfahrer den Film in einem Rucksack am Rücken trägt.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Das Lastfuhrwerksgewerbe, beziehungsweise das Kleinfuhrwerksgewerbe ist jenes Gewerbe, welches sich mit der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern befaßt, wobei die Beförderung mittels eines animalischen oder motorischen Betriebsmittels erfolgt. Eine Gewichtsgrenze der zu befördernden Güter nach unten zu besteht nicht und wäre praktisch auch gar nicht durchführbar.

Es muß daher die Beförderung von Filmen als in den Berechtigungsumfang des Lastfuhrwerksgewerbes, beziehungsweise des Kleinfuhrwerksgewerbes fallend angesehen werden, sofern sie sich als Beförderung von Gütern mit animalischen oder motorischen Betriebsmitteln darstellt.

Dies trifft im gegenständlichen Falle dann zu, wenn die Filme in einem am Motorrade angebrachten Kistchen befördert werden. Hier liegt eine Beförderungsart vor, die sich qualitativ nicht von der Beförderung durch ein pferdebespanntes Fuhrwerk, durch ein Automobil oder durch ein Motorrad unterscheidet; das zu befördernde Gut ist auf dem Beförderungsmittel untergebracht, dem Motorradfahrer kommt in diesem Falle bezüglich der transportierten Ware keine andere Rolle zu als dem Kutscher oder dem Chauffeur.

Natürlich muß in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß dadurch, daß diese Beförderungsart dem Fuhrwerksgewerbe zugebilligt wird, über die Frage, ob diese Befugnis nicht auch anderen Gewerbetreibenden zusteht, nicht abgeprochen wird.

Anders ist dagegen der Fall zu beurteilen, wenn die Filme nicht am Motorrade untergebracht sind, sondern vom Motorradfahrer im Rucksack am Rücken getragen werden. Hier kann nicht mehr von einer Güterbeförderung durch ein motorisches Betriebsmittel gesprochen werden, das motorische Betriebsmittel dient hier nur zur rascheren Beförderung einer Person, welche Trägerdienste verrichtet. Diese Tätigkeit fällt daher nicht mehr in den Berechtigungsumfang des strittigen Gewerbes, zu ihrer Ausübung ist vielmehr eine Konzession im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 849, erforderlich.

Ueber die Berufung der Wiener allgemeinen Gewerbe-genossenschaft hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 12. Jänner 1931, Z. 139.880/13/30, die angefochtenen Bescheide hoben und entschieden, daß A. B. und B. T. auf Grund der angeführten Gewerbeberechtigungen nicht befugt sind, die Filmbeförderung mit Motorrädern vorzunehmen.

In der Begründung wird folgendes ausgeführt:

Es handelt sich um die Beförderung von Gegenständen mit verhältnismäßig geringem Gewichte und Umfange, die von einer Person (dem Motorradfahrer) ohne weiteres getragen werden können. Diese Person bedient sich des Motorrades nur, um den Bestimmungsort schneller zu erreichen. Von einer Verladung kann nicht recht gesprochen werden. Das Bundesministerium vermag auch nicht, im Gegensatze zu dem angefochtenen Bescheide als wesentliches Merkmal für die

rechtliche Beurteilung den Umstand anzuerkennen, ob der Film zur Beförderung in einen an dem Motorrad angebrachten Behälter gelegt oder in einem Rucksack (Tasche u. dgl.) auf der Fahrt mitgenommen wird. Bei dieser Unterscheidung würde von einem Fuhrwerksunternehmer eine Uebertretung schon dadurch begangen werden, daß die Person, die den Film in einem Rucksack oder in einer Tasche zu dem Rade bringt, vor Antritt der Fahrt vergißt, ihn in den Behälter zu legen. Die geschilderte Tätigkeit kann also nicht als Ausübung des Lastfuhrwerksgewerbes angesehen werden. Es liegt vielmehr die Verrichtung von Boten- oder Trägerdiensten vor, die den Inhabern von Konzessionen nach der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 849 (Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten), oder allenfalls von Konzessionen nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung (Anbietung persönlicher Dienste an öffentlichen Orten) vorbehalten ist. Daß der Begriff „persönliche Dienste“ im Sinne der erwähnten Verordnung die Verwendung von Motorrädern nicht ausschließt, geht übrigens schon aus § 2 der Verordnung hervor, in der auch Handwagendienste angeführt sind. Der Handwagendienst nähert sich aber zweifellos mehr dem Fuhrwerksbetrieb als die Verwendung von Motorrädern.

### Gewerbebescheinung nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung, Gewerbeberechtigtitel.

M. Abt. 53/447/31.

Wien, am 18. Februar 1931.

Verschiedenen Beschwerden zufolge sollen einzelne magistratische Bezirksämter Gewerbebescheinungen nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung für das Feilbieten mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Umherziehen auf der Straße und von Haus zu Haus für einzelne Bundesländer, für das ganze Bundesgebiet oder auch mit dem Zusatz „mit Ausschluß des Bundeslandes Wien“ ausstellen.

Gegenüber diesen Beschwerden ist festzustellen, daß die magistratischen Bezirksämter mit Rücksicht auf den Wohnort des Gewerbeanmelders in Wien bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse verpflichtet sind, Gewerbebescheinungen nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung auch ohne Ausführung des Ausübungsgebietes auszustellen. Da derartige Gewerbebescheinungen, in denen das Ausübungsgebiet nicht genannt ist, nicht bloß eine örtlich beschränkte Gültigkeit besitzen, — diesen Rechtsstandpunkt vertritt auch der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 11. Juni 1926, Z. 75387, — besteht kein Anstand, das ganze Bundesgebiet als Ausübungsgebiet über Verlangen des Gewerbeanmelders im Gewerbebetriebe anzuführen.

Dagegen kann es nicht als richtig bezeichnet werden, die ausgenommenen Gebiete, in denen das Feilbieten nach § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung mit landesbehördlicher Verordnung untersagt ist, in der Gewerbebezeichnung zu nennen; denn derartige Verbote bilden keine Beschränkung des Gewerbebetriebes als solchen, sondern lediglich eine Beschränkung in der Ausübung, ähnlich wie etwa die zeitlichen Beschränkungen bezüglich der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses. Solche Ausübungsbeschränkungen gehören daher nicht in die Gewerbebezeichnung, wohl aber kann auf den Bestand solcher Beschränkungen in einer Anmerkung oder Fußnote im Gewerbebescheinung aufmerksam gemacht werden. Die bloße Anmerkung des Verbotes für Wien hat aber, da eine solche Bemerkung zu Mißverständnissen bei der Ausübung des Gewerbes in einem anderen Bundeslande führen könnte, zu unterbleiben.

Wenn eine Partei das Feilbieten im Umherziehen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet anmeldet, unterliegt es keinem Anstande, über ausdrückliches Verlangen der Partei der Bezeichnung des Gewerbes den Zusatz „im Bundesgebiete Oesterreich“ beizufügen. In einer Anmerkung oder Fußnote, nicht aber in der Bezeichnung des Gewerbes selbst, sind außerdem nachstehende Worte anzuführen: „Das Gewerbe darf nicht ausgeübt werden in jenen Gebieten, in denen und insoweit dort die Ausübung auf Grund des § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung mit landesbehördlicher Verordnung untersagt ist.“

### Photographengewerbe, weitere Betriebsstätten.

M. Abt. 53/1021/31.

Wien, am 4. März 1931.

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk hat mit Bescheid vom 12. Dezember 1930, Z. 5664/1/30, gemäß

§ 141 der Gewerbeordnung entschieden, daß der von S. W. im Reidlinger Südbahnhof aufgestellte Kasten zur Uebernahme von Amateuraufnahmen zur Ausarbeitung als weitere Betriebsstätte des von S. W. im Standorte VII. Neubaugasse 34 betriebenen Photographengewerbes (Reg. Z. 8996/frei/1) gemäß § 39 der Gewerbeordnung aufzufassen ist.

In der Begründung wird folgendes angeführt:  
S. W. hat auf dem Bahnsteige des Reidlinger Südbahnhofes in der Nähe des Ausganges ein Schild angebracht mit der Aufschrift: „Halt Photoamateure! Bahnhofsdienst! Bildstelle S. W. Ihre Aufnahmen sind morgen abends entwickelt und kopiert, wenn Sie dieselben hier einwerfen.“

Darunter befindet sich ein Einwurfskasten mit der Aufschrift und den Filialen der Firma und der Aufforderung, Namen und Adresse des Bestellers, die Anzahl der gewünschten Kopien und die Filiale, bei welcher die fertige Ware bereitgestellt werden soll, anzugeben.

Der Gewerbetreibende läßt nun täglich durch seine Angestellten die hinterlegten Platten und Filme abholen, entwickelt sie in seiner Hauptbetriebsstätte VII. Neubaugasse 34 und sendet sie samt den Kopien an die betreffende Filiale, wo sie der Kunde ausgefolgt werden sollen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erblickt die Behörde die Merkmale einer weiteren Betriebsstätte insbesondere in dem Umfange, daß durch das Abholen der Bestellungen dieselben Geschäfte wie im Hauptbetriebe abgeschlossen werden. Es handelt sich daher zweifellos um eine zum Betriebe des Photographengewerbes gehörige Tätigkeit, die, da sie nicht im Hauptstandorte entfaltet wird, sondern auf einem von diesem geforderten Standplatze, als weitere Betriebsstätte, die der Anzeigepflicht bei der Gewerbebehörde unterliegt, zu betrachten ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 22. Jänner 1931, Z. 120.734/13/31, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Die Uebernahme von Amateuraufnahmen zur Ausarbeitung ist zweifellos ein Teil der Betriebstätigkeit des Unternehmens. Jede ständige Einrichtung, die dem Zwecke dient, dort einen Teil des Betriebes abzuwickeln, muß daher als Betriebsstätte angesehen werden. Da die im § 39 der Gewerbeordnung erwähnten „festen Betriebsstätten“ natürlich keinen strengeren Bedingungen unterliegen können als die im § 40 der Gewerbeordnung genannten Zweigetablissemments und Niederlagen, müssen allerdings die hier geltenden Ausnahmen von der Anmeldepflicht auch für die Betriebsstätten des § 39 gelten. Der Kasten, um den es sich handelt, ist aber nicht nur ein der Aufbewahrung von Waren dienender Raum, sondern er bezweckt den Verkehr mit der Kundschaft und diese schließt durch Einwurf der Amateuraufnahmen in den Kasten mit dem Unternehmen einen Vertrag ab. Der Hinweis auf die für automatische Waagen und Verkaufsmaschinen bestehende Regelung (Verordnung vom 23. Juni 1892, R.G.B. Nr. 98) ist schon aus dem Grunde nicht stichhältig, weil der fragliche Kasten kein Automat ist und weil diese Regelung auch einen Anmeldezwang festsetzt.

#### Waschen und Chemischputzen, Uebernahme von Bestellungen, Gewerberechtsumfang.

M. Abt. 53/10378/29. Wien, am 9. März 1931.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 12. Februar 1931, Z. 10378/29, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. G. auf Grund des Gewerbescheines vom 14. November 1929, Reg. Z. 24449/frei/IX, lautend auf die Uebernahme von Wäsche und Kleidungsstücken zum Waschen und Chemischputzen mit dem Standorte in Wien, IX, Liechtensteinstraße 10 a, zur Uebernahme von Bestellungen zum Färben von Wäsche und Kleidungsstücken nicht befugt ist.

Für die Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend:

Der Umfang eines Gewerberrechtes bestimmt sich nach dem Inhalte des Gewerbescheines. Die Berechtigung zur Uebernahme von Bestellungen zum Färben ist im Gewerbeterte nicht enthalten, sie konnte daher nur dann als zu Recht bestehend angenommen werden, wenn schon die Berechtigung zur Uebernahme zum Waschen und Chemischputzen auch das fragliche Recht mit umfassen würde.

Wenn nun behauptet wird, daß immer alle drei Gewerbebezweige, nämlich die Uebernahme zum Waschen, zum Chemischputzen und zum Färben, gemeinsam ausgeübt wurden und daher mit Rücksicht auf diese allgemein bestehende langjährige Gepflogenheit das strittige Gewerberecht auch die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben umfassen müßte, kann dem nicht beigeplichtet werden. Wenn auch ohneweiters zugegeben werden kann, daß die fraglichen drei Gewerbebezweige in Wien meist gemeinsam ausgeübt wurden, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Mehrzahl der Gewerbeberechtigungen, auf Grund deren eben diese Geschäftsbetriebe stattfanden, die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben im Gewerbeterte enthalten. Es geht nun sicherlich nicht an, zwei Gewerbescheine, von denen der eine die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben ausdrücklich anführt, während der andere nicht enthält, gleichstellen zu wollen. Ein Gewerbeschein, der die Uebernahme von Bestellungen zum Färben ausdrücklich anführt, wird, insoweit er nicht aufgehoben ist, zur Ausübung der fraglichen Betätigung berechtigen, nicht so aber der Gewerbeschein, der diese Befugnis überhaupt nicht nennt.

Mit dem Erkenntnis vom 12. Oktober 1918, Z. 13221 (Bud. A 12.212), hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren oder Leistungen, die Gegenstand eines Gewerbes sind, abgesehen von der Ausnahmebestimmung des § 38 a der Gewerbeordnung ein Akt der Ausübung dieses Gewerbes ist. Die gewerbsmäßige Uebernahme zum Färben stellt sich daher als die Ausübung des im § 1, Absatz 3, Z. 33, der Gewerbeordnung genannten handwerksmäßigen Färbergewerbes dar. Die auf diese Tätigkeit lautende Gewerbebeanmeldung konnte daher, da die Partei den Befähigungsnachweis nicht erbringen konnte, nicht zur Kenntnis genommen werden; nun wäre es aber doch widersinnig, den Gewerbeschein für eine bestimmte Tätigkeit nicht auszustellen, weil eben die gesetzlichen Erfordernisse mangeln, dieselbe Tätigkeit aber auf Grund des Wohnheitsrechtes für erlaubt zu erklären.

Der Umfang des strittigen Gewerberrechtes kann nur beurteilt werden nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise der Ausfertigung des Gewerbescheines und nach der gegenwärtigen verwaltungsrechtlichen Judikatur. Die Uebernahme zum Färben ist als Bestandteil des handwerksmäßigen Färbergewerbes aufzufassen; die Berechtigung zur Uebernahme zum Waschen und Chemischputzen lautenden Gewerbeschein abgeleitet werden. Eine Berufung auf eine bestehende Wohnheit ist unstatthältig, da die behauptete Gepflogenheit, mag sie auch einmal in Wien bestanden haben, heute nicht mehr zu Recht besteht und höchstens als Mißbrauch, aus dem kein wie immer geartetes Recht abgeleitet werden kann, zu qualifizieren ist.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

#### Giftverschleiß, Verzeichnis.

M. Abt. 53/1923/31. Wien, am 14. März 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 21. Februar 1931, Z. 123.304/13, bekanntgegeben, daß das im § 36, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1928, B.G.B. Nr. 362, vorgesehene Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute in der Republik Oesterreich nach dem Stande vom 31. Oktober 1930 erschienen ist.

Der Bezugspreis dieser im Verlage der Staatsdruckerei, Wien, I, Seilerstätte 24, erschienenen Veröffentlichung beträgt 3 S 10 g.

#### Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsbeschränkungen für Lastfahrzeuge, für Lehr- und Übungsfahrten und für Leichen Transporte im I. Bezirke.

M. Abt. 52/2096/30. Wien, am 22. Jänner 1931.  
Bundespolicie-Dion, B. A. Zl. 4479/30.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.B. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai umschlossenen Teil des 1. Bezirkes ist allen Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Ringstraße mit der Einschränkung, daß die Durchfahrt von Lastkraftfahrzeugen mit geschlossenem Kastenbau, die einschließlich der Nutzlast ein Gewicht von 3,5 Tonnen nicht überschreiten, gestattet ist.

Die Zufahrt aller Lastfahrzeuge in den oben bezeichneten Teil des 1. Bezirkes ist unter Einhaltung der für die verschiedenen Fahrzeuggattungen und für einzelne Straßen bestehenden Sondervorschriften nur derart gestattet, daß möglichst durch die den 1. Bezirk umsäumenden, allgemein als Lastkraftfahrzeuge bezeichneten Straßenzüge und von diesen aus auf dem jeweils kürzesten Weg zu dem betreffenden Ziel gefahren wird. Die Rückfahrt hat in der gleichen Art zu geschehen. Ebenso ist zur Verbindung mehrerer Fahrziele innerhalb des obigen Gebietes der jeweils kürzeste der für diese Fahrzeuge erlaubten Fahrwege zu wählen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zufahrt auf der Ringstraße.

Die Zufahrt von Lastkraftwagen mit Anhänger in den von der Börsegasse, dem Concordiaplatz, Salzgras, Morzinplatz, Kai, der Dominikaner- und Stubenbastei, der Seilerstätte, Schwarzenbergstraße und Ringstraße bis zur Börsegasse umschlossenen Teil der Inneren Stadt ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für die genannten Straßen mit Ausnahme der Ringstraße.

Lehr- und Übungsfahrten sind in dem im Absatz 4 bezeichneten Teile des 1. Bezirkes an Werktagen von 11 bis 14 Uhr und von 15 bis 20 Uhr verboten.

Fahrzeuge für den Leichentransport dürfen die Ringstraße nicht zur Durchfahrt benutzen. Leichenzüge haben den kürzesten Weg aus der Inneren Stadt über die Lastenstraße auf die Friedhöfe zu nehmen.

II. Die Durchfahrt durch den von der Universitäts-, Ring-, Bellaria-, Museum-, Auerberg- und Landesgerichtsstraße umschlossenen Teil des 1. Bezirkes, ferner durch die Schallauger- und durch die Reischachstraße ist für Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten.

III. Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können in besonderen Fällen vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizei-Direktion bewilligt werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizei-Direktion nach § 79 des Wiener Straßenspolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 17. März 1921, M. Abt. 52/642/21, vom 5. Dezember 1922, M. Abt. 52/3404/22, und vom 1. Oktober 1928, M. Abt. 52/2258/28, werden aufgehoben.

### Verkehrsregelung in der Kalvarienberggasse im XVII. Bezirke während des Fastenmarktes.

M. Abt. 52/225/31. Wien, am 17. Februar 1931.  
Bundespolizei-Dion, B. A. Bl. 190/31.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenspolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Kalvarienberggasse im XVII. Bezirke zwischen Esterleinplatz und Ottakringer Straße ist während des Fastenmarktes, das ist alljährlich vom Aschermittwoch bis einschließlich Ostermontag, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizei-Direktion nach § 79 des Wiener Straßenspolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Staatenlose, Zulassung zum Gewerbebetrieb.

M. Abt. 53/360/31. Wien, am 24. Februar 1931.

Auch Staatenlose bedürfen für den Antritt und Betrieb eines Gewerbes in Oesterreich der im § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgesehenen förmlichen Zulassung. Die Meinung, daß ein Staatenloser beim Antritte eines Gewerbes in Oesterreich nach seiner früheren Staatsangehörigkeit zu behandeln sei, findet in den österreichischen Gesetzen keine Stütze.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 15. Dezember 1930, Z. A 181/3/30, über die Beschwerde des J. K. in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. November 1929, Z. 135.928/13, betreffend Zulassung zum Gewerbebetrieb zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Behörde hat dem Ansuchen des Beschwerdeführers um förmliche Zulassung zum Gewerbebetriebe in Oesterreich und zwar zum Betriebe einer Handelsagentur nicht stattgegeben, weil mit Rücksicht auf die Ueberfüllung in dem angestrebten Gewerbe eine Zulassung von Ausländern oder Staatenlosen nicht gestattet werden kann und außerdem besonders rüchswürdige Umstände in der Person des Gesuchstellers nicht gegeben sind. Zu den Berufungsausführungen hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr beigefügt, daß der Verzicht des Berufungswerbers auf das Heimatrecht in der Bukowina und die rumänische Staatsbürgerschaft am 1. August 1921 vom Generaldirektorat für die Bukowina in Czernowitz zur Kenntnis genommen wurde. Es wäre Sache der Partei, den Nachweis zu erbringen, daß sie trotzdem die rumänische Staatsbürgerschaft besitzt.

Der Beschwerdeführer macht nun geltend, es gäbe keine Beweispflicht im Verwaltungsverfahren und insbesondere keine solche für ausländisches Recht und für die Bedeutung vorliegender ausländischer Urkunden. Allerdings habe er seinem Gesuche einen rumänischen Heimatschein und einen Bescheid des Generaldirektorates für die Bukowina über seine Verzichtserklärung beigelegt, aber die rechtliche Bedeutung dieser Urkunde und die Frage, ob der Beschwerdeführer dadurch die rumänische Staatsangehörigkeit verwirkt habe, sei im Amtswege zu prüfen und zu entscheiden gewesen. Er sei im Zeitpunkte der Abgabe seiner Verzichtserklärung noch minderjährig gewesen, weil damals (1921) in Czernowitz noch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seiner alten Fassung galt, wonach die Großjährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24. Lebensjahre erreicht wurde, er aber erst 23 Jahre alt war; infolgedessen habe er auf seine rumänische Staatsangehörigkeit nicht wirksam verzichten können. Auch sei ein Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ohne gleichzeitige Erlangung einer anderen Staatsbürgerschaft unzulässig, wirkungslos und inhaltslos. Dies ergebe sich aus dem österreichischen Gesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, und sei auch ein Postulat des internationalen Rechtes und der Vernunft; im rechtlichen Sinne könne es keine Staatenlosen geben. Schließlich seien im Sinne der Gewerbeordnung auch Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, solange als Angehörige ihres früheren Heimatstaates zu behandeln, bis sie eine neue Staatszugehörigkeit erlangt haben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem erwogen, daß die österreichische Behörde durchaus berechtigt war, von demjenigen, der in Oesterreich ein Gewerbe anzutreten beabsichtigt, den Nachweis seiner Staatszugehörigkeit zu fordern. Dies ergibt sich schon daraus, daß gemäß § 8 der Gewerbeordnung Angehörige von Staaten, die nicht formelle Reziprozität üben, der förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde bedürfen. Darüber, in welcher Art und Weise dieser Nachweis zu erbringen ist, sind in der Gewerbeordnung besondere Vorschriften allerdings nicht enthalten. Doch vermochte der Verwaltungsgerichtshof darin eine Rechtswidrigkeit nicht zu erkennen, daß die Behörde eine Person, die ihre vormalige rumänische Staatsangehörigkeit durch Heimatschein nachweist und gleichzeitig nachweist, daß sie auf die rumänische Staatsangehörigkeit verzichtet hat und daß ihr Verzicht von der rumänischen Behörde zur Kenntnis genommen worden ist, als dem rumänischen Staate nicht mehr angehörig betrachtet. Nachzuprüfen, ob die Umstände, welche zur Entlassung dieser Person aus dem rumänischen

Staatsverbände geführt haben, so geartet sind, daß die erfolgte Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbände den etwa hiefür in Betracht kommenden Rechtsnormen entspricht und nach diesen auch stichhältig begründet werden könne, kann als eine der rumänischen Behörde obliegende Aufgabe von der österreichischen Behörde umso weniger verlangt werden, als die Rechtsanschauung der österreichischen Behörden über die Fortdauer der rumänischen Staatsangehörigkeit für den rumänischen Staat nicht weiter in Betracht kommt.

War sonach die österreichische Behörde im Streitfalle durchaus berechtigt, den Beschwerdeführer nicht mehr als rumänischen Staatsangehörigen, sondern als Staatenlosen anzusehen, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung auch eine sonstige Rechtswidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Die Frage, ob auch Staatenlose für den Antritt und Betrieb eines Gewerbes in Oesterreich der im § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgesehenen „förmlichen Zulassung“ bedürfen, fand der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Beschlusses der Abteilungsverammlung vom 9. Dezember 1930 zu bejahen.

Der Gerichtshof ging dabei von der Erwägung aus, daß die Gesetze im allgemeinen zunächst zur Regelung der Verhältnisse der eigenen Staatsangehörigen und in deren Interesse erlassen werden. Dies ergibt sich zum Beispiel aus § 28 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der volle Genuß der bürgerlichen Rechte durch die Staatsbürgerschaft erworben wird. Nichtstaatsbürger sind überall dort, wo ihre Verhältnisse besonders geregelt werden, den Staatsbürgern nur insoweit als gleichgestellt zu betrachten, als dies ausdrücklich angeordnet ist (vergl. § 33 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). § 8 der Gewerbeordnung enthält nun eine derartige Bestimmung. Ungeachtet der Begünstigung der Ausländer, welche die Fassung dieses Paragraphen nach der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.G.B. Nr. 39, gegenüber der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1859 (§ 10 der Gewerbeordnung) aufweist (vergl. auch den Motivenbericht zum Regierungsentwurf und den Bericht des Gewerbeausschusses Nr. 253 und 580 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Seite 86 und 87, beziehungsweise Seite 6), wird hier für die Nichtstaatsbürger der Antritt und der Betrieb eines Gewerbes vom Nachweise der formellen Reziprozität abhängig gemacht, während solche Ausländer, die die Reziprozität nicht nachweisen können, einer förmlichen Zulassung durch die Landesbehörde bedürfen. Von den staatenlosen Personen, deren Verhältnisse hier nicht geregelt sind, kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß sie Inländer seien, sie müssen vielmehr den Ausländern zugeählt werden. Dies ergibt sich daraus, daß die Gesetzgebung den Begriff des Ausländers im allgemeinen bloß negativ definiert, nämlich als Personen, die nicht Staatsbürger sind; zu vergleichen ist Artikel X des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm, Artikel XXIX des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und Artikel XX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, wonach Personen, die im Inlande das Staatsbürgerrecht nicht genießen, in bezug auf diese Gesetze als Ausländer anzusehen sind. Damit ist aber ein kontradiktorischer Gegensatz zwischen inländischen Staatsbürgern einerseits und Ausländern andererseits statuiert, indem zu letzteren alle Personen gehören, die Nichtstaatsbürger sind, also gewiß auch die Staatenlosen. Hiernach sind die Staatenlosen als Ausländer zu behandeln und, da sie naturgemäß die Reziprozität nicht nachweisen können, ist für sie gleich wie für sonstige Ausländer im Sinne des § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung die förmliche Zulassung seitens der politischen Landesbehörde erforderlich.

Die Forderung schließlich, daß der Beschwerdeführer als Staatenloser beim Antritt eines Gewerbes in Oesterreich nach seiner früheren Staatsangehörigkeit, also wie ein Rumäne zu behandeln sei, bis er eine neue Staatszugehörigkeit erlangt habe, findet in den österreichischen Gesetzen keine Stütze.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

#### Ausländische Gesellenprüfungszeugnisse, Nichtanerkennung als Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/1477/31.

Wien, am 14. März 1931.

Die Gewerbeordnung fordert als Nachweis der Befähigung im Sinne des § 14, Absatz 2, Punkt 1, die Ablegung

der Gesellenprüfung im Inlande; der Nachweis über die Ablegung dieser Prüfung kann jedoch nur durch ein von einer inländischen Gesellenprüfungskommission ausgestelltes Prüfungszeugnis erbracht werden. Es ist daher ein ausländisches Zeugnis selbst dann nicht als solcher Nachweis zu werten, wenn die ausländischen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerbetreibenden mit den österreichischen vollkommen übereinstimmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 31. Jänner 1931, Z. A 300/30/3, über die Beschwerde des J. S. R. in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 12. Dezember 1929, Z. 136.835/13/29, betreffend Befähigungsnachweis für das Kürschnergewerbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des Wiener Landeshauptmannes vom 21. Oktober 1929, M. Abt. 53/1535/29, wurde der dem polnischen Staatsangehörigen J. S. R. am 11. August 1928 vom magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien ausgefertigte Gewerbeschein zum Betriebe des Kürschnergewerbes über die von der Genossenschaft der Kürschner, Rauchwarenfarber, Zurichter und Rappennmacher eingebrachte Berufung außer Kraft gesetzt. In der Begründung wird ausgeführt, daß das von der Partei vorgelegte, von der Genossenschaft der Handwerker in Zolkiew ausgestellte Gesellendiplom dem im § 14, Absatz 2, Punkt 1, der Gewerbeordnung geforderten Gesellenbrief schon deswegen nicht gleichgehalten werden könne, weil keine Gewähr dafür bestehe, daß die vor einer ausländischen Prüfungskommission abgelegte Gesellenprüfung den diesfälligen österreichischen Vorschriften entspricht.

Mit dem angefochtenen Bescheide hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr der von J. S. R. eingebrachten Berufung aus den Gründen des erstinstanzlichen Bescheides sowie in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Nachweis der Ablegung der Gesellenprüfung nur durch ein von der zuständigen österreichischen Gesellenprüfungskommission ausgestelltes Zeugnis über die vor dieser Kommission abgelegte Prüfung erbracht werden könne.

Die Beschwerde bekämpft den Bescheid als rechtswidrig, weil die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Gesellenprüfungszeugnis der Gesellenprüfungskommission in Zolkiew vom 12. Juli 1925, sowie durch das von der Genossenschaft der Handwerker in Zolkiew am 11. Dezember 1927 ausgestellte Gesellendiplom nachgewiesen sei. Die Gewerbeordnung kenne keine Bestimmung, wonach die Gesellenprüfung vor der zuständigen österreichischen Kommission abzulegen wäre. Lediglich § 104 d, Absatz 4, der Gewerbeordnung enthalte den Hinweis, daß die Gesellenprüfung vor einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten Prüfungskommission abzulegen ist. Da die in Oesterreich geltende Gewerbeordnung wörtlich auch in der polnischen Republik volle Geltung habe, somit die Gesellenprüfungskommission in Zolkiew nach den gleichen Vorschriften gebildet sei wie in Oesterreich, sei auch der Vorschrift des § 104 d, Absatz 4, der Gewerbeordnung Genüge getan. Ferner verweise die Beschwerde auf das Handelsübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Republik Polen, demzufolge zwischen diesen beiden Staaten in Gewerbesachen volle Reziprozität bestehe, somit die in einem Staate ausgestellten gewerbebehördlichen Urkunden im anderen Vertragsstaate volle Gültigkeit besitzen. Schließlich wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht, weil keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, daß in Polen heute noch die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1907 in Geltung stehe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoogen:

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß zufolge des zwischen der Republik Oesterreich und der Republik Polen am 25. September 1922 abgeschlossenen Handelsübereinkommens (B.G.B. Nr. 32 aus 1923) die in einem Vertragsstaate ausgestellten gewerbebehördlichen Urkunden in dem anderen Vertragsstaate volle Gültigkeit haben, daß ihnen also in beiden Staaten in jeder Hinsicht dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit zukomme, erscheint rechtsirrig. Denn Artikel 1, Absatz 1, des erwähnten Handelsübereinkommens enthält lediglich die Bestimmung, „daß die Angehörigen der vertragsschließenden Teile in bezug auf den Antritt und Betrieb von Handel und Gewerbe in dem Gebiete des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vorteile genießen, die der meistbegün-

stigten Nation gewährt werden“, und im Schlussprotokoll zu diesem Artikel stellen die beiden vertragschließenden Teile zur Erleichterung der Durchführung der Bestimmung des Artikels 1 ausdrücklich fest, „daß die polnischen Staatsangehörigen in Oesterreich und die österreichischen Staatsangehörigen in Polen zum Antritte und zur Ausübung eines Handels oder eines Gewerbes unter denselben Bedingungen wie die eigenen Angehörigen zugelassen werden“.

Es wird fohin der polnische Staatsangehörige keineswegs bereits dann zum Antritte eines bestimmten Gewerbes in Oesterreich zugelassen, wenn er den Nachweis erbringt, daß er nach den in Polen geltenden Vorschriften zum Gewerbeantritt befugt ist, sondern nur dann, wenn er alle jene Nachweise erbringt, über die sich ein österreichischer Bundesbürger vor Antritt des betreffenden Gewerbes in Oesterreich auszuweisen hat.

Die belangte Behörde hat nun im vorliegenden Falle den Nachweis der Ablegung der Gesellenprüfung für den Antritt des Kürschnergewerbes in Oesterreich als nicht erbracht angesehen. Mit dieser Anschauung ist die belangte Behörde im Rechte. Die §§ 104 b, c und d der Gewerbeordnung enthalten eingehende Vorschriften über die Errichtung, die Zusammensetzung und über die Zuständigkeit der Gesellenprüfungskommission; insbesondere setzt § 104 c fest, daß der Vorgang bei der Prüfung, der Umfang und die Art des Prüfungsstoffes durch besondere Prüfungsordnungen geregelt wird, die über Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung bestimmter inländischer Stellen von der politischen Landesbehörde erlassen werden. Es ist daher dem Lehrling keineswegs freigestellt, vor welcher Kommission er die Prüfung ablegen will, er ist vielmehr an die nach den bestehenden Vorschriften für ihn zuständige Kommission gebunden. Nur für den Fall, daß eine Genossenschaft die ihr in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft, besteht nach § 104 d, Absatz 4, der Gewerbeordnung die Möglichkeit, die Gesellenprüfung vor einer anderen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt des österreichischen Gesetzes, gebildeten sachlichen Prüfungskommission abzugeben. Hieraus ergibt sich aber, daß die Gewerbeordnung die Ablegung der Gesellenprüfung im Inlande fordert, der Nachweis über die Ablegung dieser Prüfung fohin nur durch ein von einer inländischen Gesellenprüfungskommission ausgestelltes Prüfungszeugnis erbracht werden kann und daher ein ausländisches Zeugnis selbst dann nicht als solcher Nachweis zu werten ist, wenn die ausländischen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerbes mit den österreichischen vollkommen übereinstimmen. Nach den bestehenden Vorschriften kann also ein österreichischer Bundesbürger durch ein von einer Gesellenprüfungskommission der Republik Polen ausgestelltes Zeugnis den Nachweis der abgelegten Gesellenprüfung nicht erbringen. Es ist daher nach dem im Artikel 1 des Handelsübereinkommens vom 25. September 1922 selbst und im Schlussprotokolle zu diesem Artikel niedergelegten Grundsatze auch das von einem polnischen Staatsangehörigen vorgelegte Prüfungszeugnis der zuständigen polnischen Gesellenprüfungskommission nicht als der im § 14 der Gewerbeordnung verlangte Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung zu werten.

Wenn die Beschwerde Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht, weil keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, ob in Polen die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1907 gegenwärtig noch volle Geltung habe, so ist diese Einwendung nicht begründet; dem angeführten Umstande kommt nach den vorstehenden Ausführungen rechtliche Bedeutung für die Entscheidung der Streitsache nicht zu und es lag fohin für die belangte Behörde keine Veranlassung vor, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

**Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.**

#### A. Bundesgesetzblatt.

26. Festsetzung eines Tarazuschlages für die Einfuhr von verflüssigtem Chlor in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung.

27. Abänderung der Schifffahrtspolizeiordnung für die Donau.

28. Beitritt von Columbien zur Internationalen Opiumkonvention.

29. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

30. Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich.

31. Oesterreichisch-deutsches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

32. Vertrag mit dem Deutschen Reich über die Rechtshilfe in Zollsachen.

33. Notenwechsel mit der Schweiz über die Revision der im Handelsvertrag vereinbarten Schuhzölle.

34. Druckfehlerberichtigung.

35. Erhöhung des Zuckersolles und der Zucksteuer.

36. Vereinbarung mit dem Deutschen Reich über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen.

37. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.

38. Verkehr mit Honig und Kunsthonig.

39. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Rumäniens zu den Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft und über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

40. Zudernachtragsabgabeverordnung 1931.

41. Erhöhung des Zuschlages für die Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

42. Abänderung der Bundesgesetze betreffend die Errichtung eines Bergbauvorsorgefonds und betreffend die Verlängerung des Bestandes desselben.

43. XXV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

44. Abänderung des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes.

45. Besteuerung von Benzin und anderen Betriebsstoffen von Kraftfahrzeugen (Benzinsteuer) und Einhebung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen (Kraftwagenabgabe).

46. Finanzausgleichsgesetz 1931.

47. IV. Wohnbauförderungsverordnung.

48. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

49. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

50. Beitritt Schwedens zur Internationalen Opiumkonvention.

#### B. Landesgesetzblatt.

1. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Vauführung.

2. Verpflegungsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.

3. Reinigungsgeld der Hausbesorger, Ergänzung.

4. Errichtung eines Fonds zur Ermöglichung einer Sportkreditversicherung.

5. Abgabe vom Verbrauch von Bier, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes.

6. Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, Abänderung.

7. Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, Durchführungsverordnung.

8. Reinigung und Bestreuung von Gehwegen bei Schneefall.

9. Beförderung und Abladen von Brennstoffen.

10. Abgabenbefreiung für Wohnhäuser, deren Errichtung durch Leistung von Bundeszuschüssen gefördert wird, Durchführungsverordnung.

11. Anzeigenabgabe, Abänderung des Gesetzes.

12. Zulassung von Zofstone-Bausteinen.

13. Ernennung von Prüfungskommissären für Dampfmaschinen- und Motormäster.

14. Bestellung eines Dampfkeffelprüfungskommissärs für den 1. Wiener Aufsichtsbereich.

15. Befreiung von der Legung der Abrechnung für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe.

16. Fremdenzimmerabgabe, Abänderung des Gesetzes.

17. Wasserkraftabgabe, Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

18. Bodenwertabgabe, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes.

19. Verlängerung der Geltungsdauer der Ermäßigung für Abgaben.

20. Sperrstunde für Kinematographentheater.

21. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirk.